

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2196

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge des Inkrafttretens des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz)

1. Ausgangslage

Am 28. August 2007 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz)¹⁾. Die Referendumsfrist lief am 14. Dezember 2007 unbenutzt ab. Das revidierte ÖV-Gesetz soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Mit dieser Änderung geht die Verantwortung des Schülertransports vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) auf das Bau- und Justizdepartement (BJD) über. Im Rahmen der ÖV-Gesetzesrevision wurde § 48 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)²⁾ geändert. Gemäss § 48 Absatz 2 VSG in der Fassung vom 28. August 2007 legt der Regierungsrat die Höhe der Unterkunft- und Verpflegungskosten fest. Aufgrund dieser revidierten Gesetzesbestimmung drängt sich eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)³⁾ auf.

2. Erwägungen

Nach Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)⁴⁾ sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, welcher unter staatlicher Leitung oder Aufsicht steht. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dem Recht auf genügende und unentgeltliche Grundschulausbildung, das den Charakter eines verfassungsmässigen Sozialrechts hat, steht die Pflicht zum Besuch des obligatorischen Grundschulunterrichts gegenüber.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)⁵⁾ bezeichnet Erziehung und Ausbildung als partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule, wobei das Gesetz Rechte und Pflichten regelt (Art. 104 Abs. 1 KV). Die Einwohnergemeinden errichten und führen Volksschulen; der Kanton beteiligt sich an den Kosten (Art. 105 Abs. 1 KV). Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Kantons (Art. 105 Abs. 3 KV).

Der Grundschulunterricht muss allen Kindern zugänglich sein, d.h., die notwendigen Einrichtungen müssen in genügender Anzahl vorhanden sein. In Bezug auf die örtliche Organisation des Schulwe-

¹⁾ BGS 732.1.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 413.121.1.

⁴⁾ SR 101.

⁵⁾ BGS 111.1.

sens bildet in der Regel jede Gemeinde eine Schulgemeinde (§ 40 Abs. 1 VSG). Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 VSG).

Der Anspruch, in den Genuss des unentgeltlichen Schulbesuches zu gelangen, bedeutet nicht, dass die Kinder im schulpflichtigen Alter einen unentgeltlichen Unterricht an einem beliebigen Ort beanspruchen können. Für Kinder, die jedoch einen unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg oder Weg zum Kindergarten haben, hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag an allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten (§ 48 VSG). Der Gesetzgeber überlässt es dem Ermessen der Gemeinden, die Höhe eines Elternbeitrages festzusetzen.

Die §§ 59, 59^{bis} und 59^{ter} VV VSG führen § 48 VSG näher aus. Sie umschreiben, wann ein Schulweg "unverhältnismässig weit oder beschwerlich" ist (§ 59 VV VSG), regeln die Staatsbeiträge an die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (§ 59^{bis} VV VSG) und bestimmen schliesslich das Verfahren zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Verpflegungs- und Unterkunftskosten (§ 59^{ter} VV VSG). Dabei übernimmt die VV VSG die Kriterien der Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden vom 21. Juni 1970¹⁾. Neu werden die Beitragssätze jedoch nicht mehr nach Massgabe der Klassifikation subventioniert, sondern als Pauschalbeiträge pro Kind und Ereignis.

Nachdem die Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten vom 21. Juli 1970²⁾ weitgehend in die VV VSG integriert wird, kann erstere aufgehoben werden (§ 98 Abs. 2 Bst. f VV VSG).

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 411.311.51.
²⁾ BGS 411.311.51.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2007/2197 vom 18. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 48 Absatz 2 und 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 59 lautet neu:

§ 59. Unverhältnismässig weiter oder beschwerlicher Weg

Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Alter des Kindes und die von ihm besuchte Schulart;
- b) geistige und körperliche Gesundheit des Kindes;
- c) Distanzen und Höhendifferenzen;
- d) Verkehrsdichte;
- e) Strassenbreite und -zustand, Kreuzungen und Einmündungen;
- f) Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen;
- g) Zahl der Kinder, die gleichzeitig auf dem gleichen Schulweg sind;
- h) Zumutbarkeit, ein Fahrrad zu benützen;
- i) Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

Als § 59^{bis} wird eingefügt:

§ 59^{bis}. Pauschalbeiträge für Verpflegungs- und Unterkunftskosten

Der Kanton subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für Verpflegung und Unterkunft bei auswärtigem Schulbesuch mit folgenden Pauschalbeiträgen:

- a) je Frühstück 2 Franken;
- b) je Mittagessen 4 Franken;
- c) je Nachtessen 4 Franken;
- d) je Übernachtung 3 Franken.

Als § 59^{ter} wird eingefügt:

§ 59^{ter}. Ausrichten von Staatsbeiträgen an Verpflegungs- und Unterkunftskosten

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

¹ Die Gemeinden, welche Staatsbeiträge geltend machen wollen, haben die Abrechnung über ihre Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das vergangene Schuljahr jeweils bis zum 31. August bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Die Abrechnung ist nach Schularten getrennt und unter Angabe der betreffenden Kinder vorzulegen.

³ Schulkreise haben ihre Kosten nach den Einwohnerzahlen auf die Kreismunicipien aufzuteilen.

⁴ Der Staatsbeitrag wird im Kalenderjahr der Antragstellung ausgerichtet.

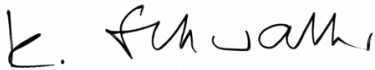
§ 60 wird aufgehoben

Als § 98 Absatz 2 Buchstabe f wird eingefügt:

f) die Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden vom 21. Juli 1970¹).

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DA, YJP, MM, DK, LS

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschulen und Kindergarten (36) Wa, HI, NI, Di, RF, mb,

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Privatschulen (7) *Versand durch AVK*

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Thomas von Felten, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident,
Oberfeldstrasse 16, 4528 Zuchwil

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste (2), BRE, GRE

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

¹) BGS 413.311.51

Veto Nr. 164 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Februar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)